

BVGer C-5238/2012 vom 8. Januar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5238_2012

FR: TAF C-5238/2012 du 8 janvier 2013

IT: TAF C-5238/2012 del 8 gennaio 2013

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1

Das Ausstandsbegehren wird abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 600.- werden dem Gesuchsteller auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Zwischenverfügung zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen. Die Zustellung des Einzahlungsscheins erfolgt mit separater Post.

E. 3

Diese Zwischenverfügung geht an: - den Gesuchsteller (...) - die vom Ausstandsbegehren betroffene Gerichtsperson - die Vorinstanz (...) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Andreas Trommer Julius Longauer Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Zwischenverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.